

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1971

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7101	26. 1. 1971	Maklerverordnung	12
785	19. 1. 1971	Verordnung NW PR Nr. 1/71 zur Aufhebung der Landesmilchpreisverordnung	13
97	8. 1. 1971	Verordnung NW TS Nr. 1/71 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	13
97	8. 1. 1971	Verordnung NW TS Nr. 2/71 über die An- und Abfuhr von Milch im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	15
	8. 1. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	17

7101

Maklerverordnung**Vom 26. Januar 1971**

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1**Buchführung**

(1) Wer gewerbsmäßig Verträge über

1. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,
2. gewerbliche Räume oder Wohnräume oder
3. Darlehen

vermittelt, hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Abschluß eines der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verträge in deutscher Sprache vorzunehmen; wird vor Abschluß des Vertrages ein Entgelt geleistet oder werden Geldbeträge oder sonstige Gegenstände zur Verwahrung übergeben, so entsteht die Verpflichtung mit diesem Zeitpunkt.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein:

1. Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
2. der Inhalt des Auftrages, bei Vermittlung von Verträgen über gewerbliche Räume oder Wohnräume insbesondere die Größe und Ausstattung der Räume und die Höhe des Mietzinses sowie gegebenenfalls die Höhe eines Baukostenzuschusses, einer Mietvorauszahlung oder eines Mietdarlehens,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Inhalt der Angebote des Gewerbetreibenden mit Datum, insbesondere die Finanzierungsbedingungen,
4. das vereinbarte Entgelt für die Tätigkeit des Gewerbetreibenden,
5. das geleistete Entgelt,
6. die dem Gewerbetreibenden zur Verwahrung übergebenen Geldbeträge oder Wertpapiere (insbesondere Baukostenzuschüsse, Mietvorauszahlungen, Anzahlungen auf den Kaufpreis) oder sonstigen Gegenstände sowie deren Verbleib,
7. der Tag und die Art der Auftragserledigung.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung bleibt unberührt.

§ 2**Inseratensammlung**

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende die Vermittlung von Verträgen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Absatz 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 3**Aufbewahrung**

Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen, Belege, Veröffent-

lichungen und Werbeschriften zu sammeln waren. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4**Auskunft und Nachschau**

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sowie in die Sammlung der Veröffentlichungen und Werbeschriften zu gestatten.

(3) Beauftragten, die nicht Beamte sind, stehen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse nur zu, wenn sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) verpflichtet sind.

§ 5**Strafvorschrift**

Nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer

1. dem Gebot einer ordnungsmäßigen Buchführung nach § 1 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 2 Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, nicht, nicht übersichtlich oder ohne die nach dieser Vorschrift erforderlichen Hinweise oder Vermerke verwahrt;
3. entgegen § 3 Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 nicht fünf Jahre aufbewahrt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 einem Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig, nicht fristgemäß oder nicht in der verlangten Form erteilt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 einem Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde nicht den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen oder nicht die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege oder in die Sammlung der Veröffentlichungen und Werbeschriften gestattet.

§ 6**Schlußvorschrift**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
zugleich für den Innenminister

Dr. Riemer

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

785

**Verordnung NW PR Nr. 1/71
zur Aufhebung der Landesmilchpreisverordnung**

Vom 19. Januar 1971

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), wird verordnet:

Artikel I

Die Landesmilchpreisverordnung vom 24. September 1963 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1970 (GV. NW. S. 715), wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Riemer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1971 S. 13.

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/71
über einen Tarif für die Beförderung von Zement
und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen
nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen
Güternahtverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-
Westfalen**

Vom 8. Januar 1971

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1613), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahtverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANZ. Nr. 1 vom 3. Januar 1959),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1970 (BANZ. Nr. 103 vom 10. Juni 1970), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Für die Beförderung von Zement und Zementklinker mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahtverkehr (§ 80 GüKG) von den Produktionsstätten an den in der Anlage genannten Versandplätzen nach den genannten Häfen sowie in den genannten zwischenbetrieblichen Verbindungen gelten, sofern das Gewicht der Sendung mindestens 20 t beträgt oder die im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein angegebene Nutzlast erreicht, die nachstehenden Abweichungen

1. vom GNT;

2. von der Verordnung NW TS Nr. 5/68 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahtverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1968 (GV. NW. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1970 (GV. NW. S. 291), soweit in der genannten Verbindung zum Hafen Ladbergen sowie in den genannten zwischenbetrieblichen Verbindungen Silofahrzeuge eingesetzt werden.

§ 2

Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT, der Stundensätze der Tafel II GNT und der Leistungssätze der Tafel III GNT sowie der Tarifsätze der Verordnung NW TS Nr. 5/68 (§ 1 Ziff. 2) sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung, und zwar innerhalb des durch diese Verordnung (§ 1) gesteckten Rahmens unabhängig von der Art und Nutzlast des verwendeten Fahrzeugs anzuwenden. Sie dürfen um nicht mehr als 5% unter- oder überschritten werden.

§ 3

Die §§ 1 b, 2 bis 7, 9, 11 bis 13 sowie 16 bis 22 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1971

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

Tarifsätze in DM/t

von		Lengerich	Beckum	Neubeckum	Ennigerloh	Erwitte	Gesecke	Paderborn
nach								
1. Häfen								
Ladbergen		3.13	—	—	—	—	—	—
Uentrop		—	2.44	2.61	3.—	4.37	5.44	6.94
2. Zwischenbetriebliche Verbindungen								
Lengerich		1.87	—	—	—	—	—	—

97

**Verordnung NW TS Nr. 2/71
über die An- und Abfuhr von Milch im allgemeinen
Güternahtverkehr mit Kraftfahrzeugen in
Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Januar 1971

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1613), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1970 (BANz. Nr. 103 vom 10. Juni 1970), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Für die Anfuhr von Milch und die Abfuhr von Leergut sowie Magermilch mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) zwischen den Betrieben der Erzeuger oder den Milchsammelstellen und den milchverarbeitenden Betrieben oder deren Sammelstellen gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen vom GNT.

§ 2

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III GNT sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden. Sie dürfen um nicht mehr als 10% unter- oder überschritten werden.

(2) Für die Frachtberechnung sind den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zugrunde zu legen

1. die Lastkilometer von der ersten Beladestelle bis zur Entladestelle;
2. das Nettogewicht der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraums je Fahrt beförderten Milchmenge, mindestens 1000 kg je Fahrt.

(3) Mit der Fracht nach Abs. 1 und 2 sind abgegolten

1. das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
2. der tägliche Rücktransport des Leergutes.

§ 3

(1) Zusätzlich zur Fracht nach § 2 sind zu berechnen

1. für Leerkilometer, soweit sie im Tagesdurchschnitt über 25% der Lastkilometer (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) hinausgehen, 0,35 DM je Leerkilometer;
2. für die Abfuhr von Magermilch 0,5 Pfg. pro Liter.

(2) Zuschläge zu den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung dürfen vereinbart werden

1. bei schwierigen Transportverhältnissen, bis zu 25%;
2. für Lastkilometer von weniger als 13 km bis zu 30%, falls das Nettogewicht der Milch bei der Anfuhr im Durchschnitt des Abrechnungszeitraums je Fahrt weniger als 2000 kg beträgt;
3. für Wartezeiten.

(3) Abschläge bis zu 20% von den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung dürfen vereinbart werden, wenn der Rücktransport des Leergutes nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 nicht unmittelbar nach der Abfertigung durch den Empfänger erfolgt.

§ 4

(1) Die milchverarbeitenden Betriebe oder deren Sammelstellen (Empfänger) haben für jede Fahrt zwecks Abrechnung eine Empfangsbescheinigung für den Unternehmer auszustellen.

(2) Der Empfänger hat mit dem Unternehmer für den Abrechnungszeitraum abzurechnen. In der Abrechnung sind anzugeben:

1. die Menge der im Abrechnungszeitraum angefahrenen Milch und der abgefahrenen Magermilch;
2. die Anzahl der Fahrten im Abrechnungszeitraum;
3. die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich beförderte Milchmenge nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziff. 2;
4. die je Fahrt zurückgelegten Lastkilometer und die im Tagesdurchschnitt zurückgelegten Leerkilometer;
5. der der Abrechnung zugrunde gelegte Frachtsatz, die Zu- und Abschläge sowie das Gesamtentgelt.

Eine Zweitschrift der Abrechnung hat der Empfänger drei Jahre aufzubewahren.

(3) Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht überschreiten. Ein längerer Abrechnungszeitraum, der jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf, ist zulässig, wenn mindestens monatlich eine Abschlagszahlung auf Grund einer Zwischenrechnung geleistet wird.

§ 5

Die §§ 1 Abs. 2, §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 und 4, §§ 6 bis 14 sowie §§ 16 bis 22 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnungen NW TS Nr. 1/67 vom 16. Dezember 1966 (GV. NW. 1967 S. 3), NW TS Nr. 1/68 vom 4. Dezember 1967 (GV. NW. S. 256).

Düsseldorf, den 8. Januar 1971

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

Frachtsatztafel

Frachtsätze in Pfennig für 100 kg															
Milchmengen bis einschließlich (t)															
Entfernung in Lastkilometer bis	1,0	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	über 10,0
1— 4	118	111	107	104	102	99	95	92	89	86	84	83	82	81	78
5— 7	125	120	114	111	107	104	101	98	93	90	88	87	86	85	82
8—10	135	127	123	119	114	110	106	102	99	95	93	92	90	89	86
11—13	144	136	129	125	122	117	112	108	103	100	98	96	95	94	91
14—16	153	144	138	133	128	124	119	113	108	104	102	102	100	99	95
17—19	162	152	146	141	135	129	124	120	113	108	106	105	104	103	100
20—24	177	165	159	153	146	141	135	128	123	117	114	113	111	110	106
25—29	192	179	171	165	158	151	145	138	130	124	122	121	120	118	114
30—34	208	191	184	177	169	162	154	146	139	131	129	128	126	125	122
35—39	223	207	197	190	180	172	164	156	146	139	137	136	135	133	128
40—44	237	219	211	201	192	183	174	165	156	146	145	144	142	140	136
45—49	253	234	223	214	204	193	184	174	164	154	152	151	148	147	144
50—54	268	247	236	226	214	205	194	183	172	162	160	159	157	155	151
55—59	283	261	249	237	226	214	204	192	181	170	169	166	164	162	158
60—64	299	275	262	250	237	226	214	201	190	177	175	174	172	170	165
65—69	314	288	275	262	249	236	224	211	197	186	183	181	179	177	173
70—74	329	302	287	275	260	247	234	219	206	192	191	190	188	184	180
75—80	348	319	304	289	275	260	246	231	216	202	200	198	196	194	190
je angefangene weitere 5 km		14	14	13	12	11	11	10	8	7	7	7	7	7	7

Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem
Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli
1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen
Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffent-
lichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Wei-
denau / Ausweiche an der katholischen Kirche bis
Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahn-
hof Geisweid

Vom 8. Januar 1971

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-)Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis (Kreuztal-)Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid bis zum 31. Dezember 1971 verlängert.

Düsseldorf, den 8. Januar 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1971 S. 17.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.